

Wichtige Hinweise zur Exmatrikulation

Mit der Exmatrikulation wird das Studium und damit die Mitgliedschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena beendet (siehe Thüringer Hochschulgesetz § 69).

Für die ordnungsgemäße Exmatrikulation muss ein [Exmatrikulationsantrag](#) gestellt werden. Dieser ist auf der EAH-Internetseite des Studierendensekretariats zu finden oder im Studierendensekretariat erhältlich.

Der Antrag auf Exmatrikulation ist entsprechend auszufüllen, die Abmeldung von der Bibliothek, dem Studierendensekretariat und dem Thoska-Büro (Zutrittsrechte werden gesperrt, die Thoska erhalten Sie zurück) muss mit Unterschrift auf dem **Laufzettel** bestätigt werden. Dies dient dem Nachweis, dass seitens der EAH Jena keine Forderungen mehr an den Studierenden bestehen.

Allgemeine Exmatrikulationsgründe (Auswahl)

Beantragung erfolgt durch den Studierenden:

1. Beendigung des Studiums nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung
2. erfolgreicher Abschluss mit anschließendem Wechsel in einen Masterstudiengang
3. Aufgabe oder Unterbrechung des Studiums
4. beabsichtigter Hochschulwechsel
5. sonstige Gründe (z.B. Wehr- o. Zivildienst, Krankheit, familiäre o. finanzielle Probleme)

1. Beendigung des Studiums nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung:

Antragsfrist: Der Antrag auf Exmatrikulation kann sofort nach dem Kolloquium bzw. bei Studiengängen ohne Kolloquium nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussarbeit gestellt werden.

Das Exmatrikulationsdatum kann vom Absolventen bestimmt werden. Frühester Termin ist der Tag nach Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit oder nach dem Kolloquium, der späteste Termin ist das Ende des Semesters. Die THOSKA bleibt in Besitz des Absolventen und kann bis zum Ende des Semesters noch als Ticket genutzt werden (gesperrt werden nur Zutrittsberechtigungen).

Nach der erfolgten Exmatrikulation wird die Krankenkasse der Studierenden durch das Studierendensekretariat von der Beendigung der Mitgliedschaft an der EAH Jena informiert.

Der **Antrag auf Exmatrikulation** verbleibt in der EAH Jena. Der **Laufzettel** ist, im Falle der Beendigung des Studiums nach bestandener Prüfung, dem Prüfungsamt vorzulegen. Erst dann bekommt der Studierende das Master- oder Bachelorzeugnis ausgehändigt. Dabei ist zu beachten, dass die Aushändigung durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Bitte informieren Sie entsprechende Ämter (BAföG-Amt, Kindergeldstelle, Arbeitsamt) eigenständig von Ihrer Exmatrikulation und geben Sie dazu eine **Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung** ab. Das Original behalten Sie bitte für ev. spätere Nachfragen immer in Ihrem Besitz.

2. Interner Wechsel zum anschließenden Masterstudium:

Studierende, die sofort nach Ihrem Bachelorstudium in das konsekutive Masterstudium wechseln wollen, beantragen bitte, wie jeder andere Absolvent bei erfolgreichem Abschluss, die Exmatrikulation aus dem Erststudium. Sie durchlaufen das gleiche Procedere wie oben angegeben (Laufzettel, Antrag etc.).

Erst dann haben Sie die Berechtigung durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses und Vorlegen der Masterzulassung in den Masterstudiengang immatrikuliert zu werden (diese Vorgänge sollten möglichst zeitnah am gleichen Tag erfolgen).

Sollte die Bereitstellung des Zeugnisses noch nicht erfolgt sein, reicht vorab auch ein vom Prüfungsamt erstellter Notenausdruck mit der Gesamtnote des Erststudiums, oder aber eine Bestätigung der Betreuer, dass die Abschlussarbeit (und ggf. das Kolloquium) mit „mindestens Ausreichend bestanden“ ist (sind).

Die Überweisung des Semesterbeitrages für das Masterstudium kann bereits durch die Rückmeldung erfolgt sein.

Wichtiger Hinweis: Sollte das Erststudium nicht bis zum Beginn des Masterstudiums erfolgreich beendet worden sein, erfolgt vorerst nur die Rückmeldung in das noch laufende Bachelorstudium. Eine Immatrikulation in das Masterstudium erfolgt erst, wenn der Nachweis des Bachelorabschlusses erbracht werden kann. Allerdings kann in Absprache mit den Verantwortlichen des Fachbereiches eine Teilnahme an den ev. schon laufenden Lehrveranstaltungen des Masterstudiums möglich sein (ohne Immatrikulation in den Masterstudiengang und ohne jegliche Prüfungsansprüche für den Masterstudiengang).

Eine verspätete Immatrikulation in den Masterstudiengang nach der Immatrikulationsfrist (2 Wochen nach dem Vorlesungsbeginn im Wintersemester oder bzw. 3 Wochen nach dem Vorlesungsbeginn im Sommersemester) kann nur nach vorher beantragter Fristverlängerung und Genehmigung durch den Prorektor für Studium, Lehre und Weiterbildung erfolgen.

3./4./5. Aufgabe oder Unterbrechung des Studiums, Hochschulwechsel und Sonstige Gründe:

Für die ordnungsgemäße Exmatrikulation aus eigenem Wunsch muss ein **Exmatrikulationsantrag** gestellt werden. Der vollständig ausgefüllte Exmatrikulationsantrag, die Thoska-Karte und der von Bibliothek und Thoska-Büro unterschriebene Laufzettel legen Sie bitte im Studierendensekretariat in den Sprechzeiten vor. Dort erfolgt daraufhin die verwaltungstechnische Exmatrikulation und dem Studierenden wird sofort eine **Exmatrikulationsbescheinigung** als Nachweis der Studienzeit ausgestellt.

Bitte informieren Sie entsprechende Ämter (BAföG-Amt, Kindergeldstelle, Arbeitsamt) eigenständig von Ihrer Exmatrikulation und geben Sie dazu eine **Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung** ab. Das Original behalten Sie bitte für ev. spätere Nachfragen immer in Ihrem Besitz.

Exmatrikulation von Amts wegen (Auswahl)

1. nicht erfolgte ordnungsgemäße Rückmeldung
2. Exmatrikulation aus fachlichen Gründen (endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung, Verlust des Prüfungsanspruchs)

1. nicht erfolgte ordnungsgemäße Rückmeldung:

Sollte die Einhaltung der Frist zur Rückmeldung bzw. die Zahlung nicht korrekt erfolgt sein, kann keine automatische Rückmeldung zum neuen Semester erfolgen. Ungefähr 3 Wochen nach Ablauf der Rückmeldefrist erhalten die betroffenen Studierenden postalisch oder per E-Mail ein Mahnschreiben mit der Aufforderung zur Rückmeldung allerdings zuzüglich einer Säumnisgebühr von 25,00 €.

Sollte der Studierende bewusst weder die Rückmeldung durchgeführt, noch die Exmatrikulation beantragt haben, erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen i. d. R. am **15.04.** bzw. **15.10.** des Folgesemesters zum Ende des letzten Rückmeldesemesters **31.03.** (WS) oder **30.09.** (SS) als Exmatrikulationsdatum.

2. Exmatrikulation aus fachlichen Gründen:

Wenn Gründe für eine **fachliche Exmatrikulation** vorliegen, werden Sie von Ihrem zuständigen Prüfungsamt darüber informiert und haben 1 Monat Widerspruchsfrist.

Wenn in dieser Frist Ihrerseits kein Widerspruch eingelegt wurde, wird das Studierendensekretariat davon durch die Prüfungsämter informiert und exmatrikuliert die betroffenen Studierenden in der Regel zum Ende des laufenden Semesters. Sie erhalten postalisch Ihren **Exmatrikulationsbescheid**.

Sollten Sie in diesem Zusammenhang einen Studiengang- oder Hochschulwechsel planen, lassen Sie sich bitte in der Zentralen Studienberatung oder im Studierendensekretariat beraten. Sie können in diesem Fall die Exmatrikulation auch vor Ablauf der Widerspruchsfristen beantragen, allerdings wird der Grund „fachliche Exmatrikulation“ beibehalten.

Rückerstattung des Semesterbeitrages

Eine Rückerstattung des **Semesterbeitrages** wird bei einer bereits vor der Exmatrikulation erfolgten Rückmeldung im Vorsemester für das kommende Semester auf Antrag gewährt, wenn der [Antrag auf Rückerstattung](#) innerhalb von **10 Tagen** nach Semesterbeginn (**10.04.** bzw. **10.10.**) an der EAH Jena im Studierendensekretariat gestellt wurde.

Bitte legen Sie dem Antrag die Thoska zur Entwertung bei. Wenn der zurückgemeldete Studierende die Thoska noch **nicht validiert** hat, kann der Antrag auf Rückerstattung auch innerhalb **eines Monats** nach Semesterbeginn gestellt werden.

Rückerstattung der Langzeitstudiengebühren

Bei den Studierenden die Langzeitstudiengebühren bezahlt haben, können die [Anträge zur Rückerstattung](#) der 500,00 € bis einen Monat nach Erhalt des positiven Bescheides über den Wegfall der Langzeitstudiengebühren eingereicht werden.

Des Weiteren haben nicht von der Langzeitstudiengebühr befreite Absolventen die Möglichkeit bei erfolgreichem Abschluss des Studiums bis spätestens **30.04.** bzw. **31.10.** des neuen Semesters die bereits entrichtete Langzeitstudiengebühr auf Antrag zurückzufordern.

Das Exmatrikulationsdatum kann in diesen Fällen spätestens auf den **30.04.** bzw. den **31.10.** fallen. Der bereits entrichtete Semesterbeitrag kann nicht zurück überwiesen werden, da eine Rückmeldung in diesem Semester vorlag.

Rückerstattung bei Rücktritt

Neu- und Ersteinschreiber, die aufgrund einer späten Zulassung an einer anderen Hochschule bzw. aus dringlichen nachzuweisenden Gründen von der Immatrikulation noch vor Vorlesungsbeginn zurücktreten, müssen den [Antrag auf Löschung](#) (sowie den [Antrag auf Rückerstattung](#)) ihres Datensatzes bis spätestens einen Tag vor Semesterbeginn stellen.

Es erfolgt keine Exmatrikulation, sondern eine Löschung des Datensatzes. Diese Studierenden erhalten ihre Semestergebühren abzüglich 25 € Löschungsgebühren zurück. Später eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden, es erfolgt dann eine Exmatrikulation, bei welcher der Semesterbeitrag nicht zurückerstattet werden kann.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und viel Erfolg
für Ihren weiteren Lebensweg.